

Gegenüberstellung der Textlichen Festsetzungen

(Änderungen sind durchgestrichen bzw. unterstrichen)

B-Plan 022 u. Änderungen (rechtswirksam) (Stand: 16.08.2005 [1. Änderung 022])	Vorschlag Konzept (Stand: 04.04.2011)
Einfriedungen	Einfriedungen
25. Für straßenseitige und seitliche Einfriedungen zwischen Straßenbegrenzungslinie und der vorderen Baugrenze sind nur Hecken ggf. mit grünem Maschendrahtzaun kombiniert, Holz- oder Stahlrankszäune mit Bepflanzung, Holzzäune und Holztore mit senkrechter Lattung, Scherengitterzäune (Jägerzäune) aus Holz sowie Welldrahtzaunfelder (in Stahleinfassung) bis zu einer Höhe von 1,30 m zulässig. Ausnahmsweise sind Einfriedungen in Naturstein und Ziegelmauerwerk bis zu einer Höhe von 1,30 m zulässig.	25. – nach Abschluss der laufenden Bestandsaufnahme bzgl. der max. zulässige Höhe der Einfriedungen wird diese ggf. mit dem Entwurf zur Bebauungsplanänderung angepasst –
26. Einfriedungen im seitlichen und rückwärtigen Grundstücksbereich ab der vorderen Baugrenze sind bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.	28. – nach Abschluss der laufenden Bestandsaufnahme bzgl. der max. zulässige Höhe der Einfriedungen wird diese ggf. mit dem Entwurf zur Bebauungsplanänderung angepasst –
27. Sockelmauern als Grundstückseinfriedungen sind bis zu einer Höhe von 0,40 m in Naturstein oder Ziegelmauerwerk zulässig. Ebenso sind Pfeiler aus Naturstein und Ziegelmauerwerk zulässig.	27. – nach Abschluss der laufenden Bestandsaufnahme bzgl. der max. zulässige Höhe der Einfriedungen wird diese ggf. mit dem Entwurf zur Bebauungsplanänderung angepasst –
	28. <u>Die Höhe der Einfriedungen nach den textlichen Festsetzungen Nr. 25, 26 und 27 bezieht sich auf die natürliche Geländeoberfläche, die von der Einfriedung bzw. von der Sockelmauer bzw. von Pfeilern überdeckt wird.</u>